12. Patentrjesctz für die Deutsche Demokratische Republik

Vom 6. September 1950 (GBl. S. 989)

(Auszug)

Patente

§ 1

- Wirtschaftspatente oder werden als (1) Patente Ausschließungspatente für neue gewerblich benutzbare erteilt. Die der Art des Patents Wahl steht findungen grundsätzlich dem Patentanmelder frei.
- (2) Ausgenommen vom Patentschutz sind Erfindungen, deren Benutzung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde.
- (3) Für Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln und auf chemischem Wege hergestellten Stoffen können Patente nur auf bestimmte Herstellungsverfahren erteilt werden.
- (4) Das Patent hat die Wirkung, daß nur die nach den nachstehenden Vorschriften Befugten den Gegenstand der Erfindung herstellen, in Verkehr bringen, feilhalten oder gebrauchen dürfen. Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse.

8 2

- (1) Bei einem Wirtschaftspatent steht die Befugnis zur Benutzung der geschützten Erfindung dem Patentinhaber und demjenigen zu, dem sie durch das Amt für Erfindungs- und Patentwesen, im folgenden Patentamt genannt, erteilt wird.
- (2) Der zur Benutzung Befugte hat dem Patentinhaber eine Vergütung zu zahlen, deren Höhe sich unter Würdigung der erfinderischen Leistung nach dem Nutzen der